

Ausbildungs-und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren (APOmgD-Feuerw)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen
- § 4 Gesamtausbildungsleitung
- § 5 Einstellungstermin, Erholungsurlaub
- § 6 Bewertung der Leistungen

II. Ausbildung

- § 7 Gestaltung der Ausbildung
- § 8 Tätigkeitsnachweis, Befähigungsberichte
- § 9 Ausbildung für den mittleren Einsatzdienst
- § 10 Ausbildung für den gehobenen Einsatzdienst
- § 11 Ausbildung der Aufstiegsbeamtinnen und -beamten

III. Prüfungen

- § 12 Zweck der Prüfung
- § 13 Laufbahnprüfung für den mittleren Einsatzdienst
- § 14 Laufbahnprüfung für den gehobenen Einsatzdienst
- § 15 Prüfungsausschuß
- § 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden
- § 17 Durchführung der Prüfung
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlußnote
- § 19 Niederschrift
- § 20 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- § 21 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis
- § 22 Wiederholung der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 24 Durchführungsbestimmungen

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25 Übergangsbestimmung

§ 26 Inkrafttreten

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes i. d. F. vom 11. Januar 1989 (GVB1.1 S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVB1.1 S. 502), sowie § 50 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren vom 5. Oktober 1970 (GVB1.1 S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1988 (GVB1.1 S. 79), und des § 14 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren vom 21. Dezember 1994 (GVB1.1S. 823), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, die Aufgaben in ihrer Laufbahn selbstständig zu erfüllen.

§ 3

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen

Ausbildungsbehörden und Ausbildungsstellen sind die Hessische Landesfeuerweherschule, die Städte mit Berufsfeuerwehr sowie andere Körperschaften und Einrichtungen, deren Lehrgänge vom Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz anerkannt worden sind oder bei denen Ausbildungsabschnitte durchgeführt werden.

§ 4

Gesamtausbildungsleitung

(1) Gesamtausbildungsleitung hat:

1. für die Beamtinnen und Beamten einer Berufsfeuerwehr deren Leiterin oder Leiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Beamtin oder beauftragter Beamter mindestens des gehobenen Einsatzdienstes,
2. für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen die Leiterin oder der Leiter der Hessischen Landesfeuerweherschule oder eine von ihr oder ihm beauftragte Beamtin oder ein beauftragter Beamter mindestens des gehobenen Einsatzdienstes,
3. für die Beamtinnen oder Beamten einer Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften deren Leiterin oder Leiter, soweit diese Beamtin oder dieser Beamte mindestens dem gehobenen Einsatzdienst angehört, oder eine von ihr oder ihm beauftragte Beamtin oder ein beauftragter Beamter mindestens des gehobenen Einsatzdienstes.

(2) Während der Ausbildungsabschnitte bei einer Berufsfeuerwehr wird die Beamtin oder der Beamte von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter der Berufsfeuerwehr oder einer von ihr oder ihm beauftragten Beamtin oder einem von ihr oder ihm beauftragten Beamten des höheren oder des gehobenen Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr ausgebildet. Ausbildungsabschnitte, die bei anderen Körperschaften und Einrichtungen abgeleistet werden, dürfen nur absolviert werden, wenn die Ausbildung durch eine oder einen von der Leiterin oder von dem Leiter der jeweiligen Behörde bestellten Beamtin oder Beamten des höheren oder des gehobenen Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren geleitet wird. Bei Ausbildungsabschnitten an der Hessischen Landesfeuerweherschule ist deren Leiterin oder Leiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Beamtin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Beamter für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich.

(3) Für die Ausbildung dürfen nur Personen eingesetzt werden, die neben den erforderlichen Fachkenntnissen die notwendigen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzen.

§ 5

Einstellungstermin, Erholungsurlaub

(1) Einstellungstermin für Beamtinnen oder Beamte des mittleren Einsatzdienstes ist der 1. Februar oder 1. August eines jeden Jahres.

Einstellungstermin für Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Einsatzdienstes ist der 1. April oder 1. Oktober eines jeden Jahres.

(2) Der Erholungsurlaub ist so zu nehmen, daß die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Er soll nicht während der Lehrgangszeit genommen werden.

§ 6

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen während der Ausbildung und in der Prüfung sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 bis 14 Punkte = sehr gut (1): für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

13 bis 11 Punkte = gut (2): für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

10 bis 8 Punkte = befriedigend (3): für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

- 7 bis 5 Punkte = ausreichend (4): für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- 4 bis 2 Punkte = mangelhaft (5): für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- 1 bis 0 Punkte = ungenügend (6): wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Am Ende jedes Ausbildungsabschnittes (§§ 9,10) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen eine Punktzahl für diesen Abschnitt gebildet. Durchschnittspunktzahlen werden unter Einbeziehung der ersten Dezimalstelle errechnet. Beträgt sie fünf und mehr, wird aufgerundet; bei vier und weniger wird abgerundet. In jedem Ausbildungsabschnitt muß die Beamtin oder der Beamte mindestens eine Punktzahl von fünf erreicht haben.

(3) Erzielt die Beamtin oder der Beamte in einem Ausbildungsabschnitt weniger als fünf Punkte, kann sie oder er den Ausbildungsabschnitt jeweils einmal vollständig wiederholen.

II. Ausbildung

§ 7

Gestaltung der Ausbildung

(1) Die Beamtin oder der Beamte wird auf der Grundlage der Ausbildungsrahmenpläne des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ausgebildet. Die Ausbildung umfaßt insbesondere den vorbeugenden und den abwehrenden Brand- und Gefahrenschutz, die Technische Unfallhilfe, den Rettungsdienst, das Nachrichtenwesen, die Rechtsgrundlagen in diesen Bereichen, die Führungslehre und den Sport.

(2) Die Gesamtausbildungsleiterin oder der Gesamtausbildungsleiter erstellt für jede Beamtin und jeden Beamten einen Gesamtausbildungsplan, aus dem sich die zeitliche Abfolge der Ausbildung ergibt. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter des jeweiligen Ausbildungsabschnittes stellt für ihren oder seinen Zuständigkeitsbereich einen Ausbildungsplan auf. Jeweils eine Ausfertigung der Ausbildungspläne ist der Beamtin oder dem Beamten auszuhändigen.

(3) Der Beamtin oder dem Beamten soll während aller Ausbildungsabschnitte in möglichst großem Umfang Gelegenheit gegeben werden, an Einsätzen, Besichtigungen, Versuchen, Brandproben, Vorführungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, die geeignet sind, feuerwehrtechnische Kenntnisse zu vermitteln.

(4) Die Beamtin oder der Beamte, die oder der sich in der Ausbildung für den gehobenen Einsatzdienst befindet, hat zwei Abschnittsarbeiten anzufertigen. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter des betreffenden Ausbildungsabschnittes bestimmt die Aufgaben und bewertet die Arbeiten. Die Arbeiten sind mit der Beamtin oder dem Beamten zu besprechen.

§ 8

Tätigkeitsnachweis, Befähigungsberichte

(1) Die Beamtin oder der Beamte hat während der Ausbildung einen Tätigkeitsnachweis zu führen. Die Eintragungen sind von der Ausbilderin oder dem Ausbilder monatlich und von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter abschließend zu überprüfen und zu besprechen.

(2) Die jeweilige Ausbilderin oder der jeweilige Ausbilder, in deren oder dessen Sachgebiet die Beamtin oder der Beamte ausgebildet wurde, hat am Ende des Ausbildungsabschnittes eine Beurteilung der Leistung nach § 6 anzufertigen und diese der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vorzulegen. Der Befähigungsbericht muß erkennen lassen, ob die Beamtin oder der Beamte das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat, besondere Fähigkeiten und Mängel sind anzugeben. Die Befähigungsberichte sind der Beamtin oder dem Beamten zur Kenntnis zu bringen, zu besprechen und zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

§ 9

Ausbildung für den mittleren Einsatzdienst

(1) Die Ausbildung für den mittleren Einsatzdienst dauert zwei Jahre und gliedert sich in folgende Abschnitte:

Abschnitt I — Grundlagenlehrgang	8 Wochen,
Abschnitt II — Feuerwehrgrundlehrgang	20 Wochen,
Abschnitt III — Praktikum 1	34 Wochen,
Abschnitt IV — Praktikum 2	34 Wochen,
Abschnitt V — Abschlußlehrgang	8 Wochen.

Die standortbezogene Zusatzausbildung findet während der Praktika statt. Die Abschnitte I und V werden an der Hessischen Landesfeuerweherschule, die Abschnitte II bis IV werden bei Berufsfeuerwehren durchgeführt.

(2) Während der einzelnen Ausbildungsabschnitte sind Teilaufgaben zu lösen, deren Beurteilung in die Punktzahl des Ausbildungsabschnittes einzubeziehen ist. Die Bewerterinnen und Bewerter werden von der Ausbildungsleiterin oder von dem Ausbildungsleiter bestimmt.

a) Im ersten Ausbildungsabschnitt sind sechs Aufsichtsarbeiten in jeweils 45 Minuten zu fertigen. Es ist zulässig, in 90 Minuten zwei Aufsichtsarbeiten zusammenzufassen.

b) Während des zweiten Ausbildungsabschnittes sind sechs Aufsichtsarbeiten, ausgenommen Prüfungsarbeiten der Fachlehrgänge, zu fertigen. Außerdem sind zwei Fachaufsätze in jeweils 90 Minuten zu schreiben.

c) Im dritten und vierten Ausbildungsabschnitt müssen die praktischen Leistungen und die Prüfungsergebnisse der Fachlehrgänge in die Beurteilung einbezogen werden.

(3) Für die Zulassung zum Abschlußlehrgang muß die Beamtin oder der Beamte im Rahmen der körperlichen Schulung das Deutsche Sportabzeichen und das Deutsche Rettungs-Schwimmabzeichen in Bronze erworben haben. Darüber hinaus müssen die Fahrerlaubnis der Klasse 2 erworben und die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter, zur Pumpenmaschinistin oder zum Pumpenmaschinisten und zur Sprechfunkerin oder zum Sprechfunker erfolgreich abgeschlossen sein.

(4) Für die Anmeldung zum Abschlußlehrgang ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig ein Gesamtbericht über die Befähigung der Beamtin oder des Beamten vorzulegen. Der Gesamtbericht enthält die Punktzahlen der einzelnen Ausbildungsabschnitte. Die Punktzahl des jeweiligen Ausbildungsabschnittes ist das arithmetische Mittel der Einzelbeurteilungen.

§ 10

Ausbildung für den gehobenen Einsatzdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Einsatzdienst dauert zwei Jahre und gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

Abschnitt I — Feuerwehrgrundausbildung 20 Wochen,

Abschnitt II — Aufgaben einer Truppführerin
oder eines Truppführers 24 Wochen,

Abschnitt III — Abschlußlehrgang für den
mittleren Einsatzdienst 8 Wochen,

Abschnitt IV — Aufgaben einer Gruppenführerin
oder eines Gruppenführers 12 Wochen,

Abschnitt V — Einführung in die Aufgaben
einer Zugführerin oder eines Zugführers 24 Wochen,

Abschnitt VI — Fachtechnischer Lehrgang für
den gehobenen Einsatzdienst
(Brandinspektorlehrgang) 16 Wochen.

Während der Ausbildungsabschnitte II, IV und V soll die Beamtin oder der Beamte in die Aufgaben aller Feuerwehrrabteilungen eingewiesen werden. Es ist anzustreben, daß die Ausbildung zur Pumpenmaschinistin oder zum Pumpenmaschinisten erfolgt und die Fahrerlaubnis der Klasse 2 erworben wird.

(2) Für die Zulassung zum Brandinspektorlehrgang muß die Beamtin oder der Beamte im Rahmen der körperlichen Schulung das Deutsche Sportabzeichen und das Deutsche Rettungs-Schwimmabzeichen in Bronze erworben haben.

(3) Für die Anmeldung zum Brandinspektorlehrgang ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig ein Gesamtbericht mit Angaben über den dienstlichen Werdegang der Beamtin oder des Beamten einzureichen. Der Gesamtbericht muß die Punktzahlen der einzelnen Ausbildungsabschnitte und die der Abschnittsarbeiten enthalten.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Hessischen Landesfeuerweherschule prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zum Brandinspektorlehrgang und läßt die Bewerberin oder den Bewerber unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze zu.

(5) Das Hessische Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz kann auch Lehrgänge an anderen Ausbildungseinrichtungen zulassen.

§ 11

Ausbildung der Aufstiegsbeamtinnen und –beamten

(1) Beamtinnen und Beamte des mittleren Einsatzdienstes, die die Ausbildung nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen haben sowie Beamtinnen und Beamte, die die Ausbildung und den Oberbrandmeisterlehrgang nach bisherigem Recht abgeschlossen haben, können zur Ausbildung für den gehobenen Einsatzdienst zugelassen werden

(2) Die Ausbildung der Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten für den gehobenen Einsatzdienst gliedert sich in mindestens drei praktische Ausbildungsabschnitte. Während der Praktika ist die Beamtin oder der Beamte in die Aufgaben einer Zugführerin oder eines Zugführers einzuführen und in den verschiedenen Feuerwehrrabteilungen auszubilden. Die Beamtin oder der Beamte nimmt außerdem am fachtechnischen Lehrgang für den gehobenen Einsatzdienst (Brandinspektorlehrgang) teil.

(3) § 10 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

III. Prüfungen

§ 12

Zweck der Prüfung

Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte das Ausbildungsziel erreicht hat, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch anwenden kann und für zukünftige Aufgaben geeignet erscheint. Die Laufbahnprüfung wird am Ende des Vorbereitungsdienstes oder der Ausbildung abgelegt. Sollte die Laufbahnprüfung vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes oder der Ausbildung liegen, so enden diese nicht.

§ 13

Laufbahnprüfung für den mittleren Einsatzdienst

(1) Die Laufbahnprüfung für den mittleren Einsatzdienst besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird während des Abschlußlehrganges an der Hessischen Landesfeuerwehrrschule abgelegt.

Die praktische Prüfung besteht aus einer Einsatzübung, in der die Befähigung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer nachgewiesen werden muß, einer Planübung und einer Lehrprobe, deren Thema mindestens 48 Stunden vorher bekannt zu geben ist. Die Planübung soll 20 Minuten und die Lehrprobe 15 Minuten nicht überschreiten.

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten von jeweils 90 Minuten Dauer und einem Fachaufsatz von 120 Minuten Dauer.

Die mündliche Prüfung wird mit jeweils höchstens vier Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern gleichzeitig durchgeführt. Sie soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die während der einzelnen Ausbildungsabschnitte erreichten Punkte sind bei der Festlegung der Endnote entsprechend § 18 einzubeziehen.

§ 14

Laufbahnprüfung für den gehobenen Einsatzdienst

Die Laufbahnprüfung für den gehobenen Einsatzdienst besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird während des fachtechnischen Lehrganges an der Hessischen Landesfeuerwehrschule abgelegt. Die praktische Prüfung besteht aus einer Planübung, bei der die Befähigung zur Zugführerin oder zum Zugführer nachgewiesen werden muß, und einer Lehrprobe, deren Thema mindestens 48 Stunden vorher bekannt zu geben ist. Die Planübung soll 45 Minuten und die Lehrprobe 30 Minuten nicht überschreiten. Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten von jeweils 90 Minuten Dauer und zwei Fachaufsätzen von jeweils 120 Minuten Dauer.

Die mündliche Prüfung wird mit jeweils höchstens vier Prüfungsteilnehmern gleichzeitig durchgeführt. Sie soll 80 Minuten nicht überschreiten und wird am Ende des fachtechnischen Lehrganges abgelegt.

§ 15

Prüfungsausschuß

(1) Die Laufbahnprüfung ist vor dem Prüfungsausschuß abzulegen, der an der Hessischen Landesfeuerwehrschule eingerichtet ist.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Leiterin oder ihre Vertreterin oder ihr Vertreter oder der Leiter oder seine Vertreterin oder sein Vertreter der Hessischen Landesfeuerwehrschule als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. die Leiterin oder der Leiter einer Berufsfeuerwehr als Beisitzende oder als Beisitzer,
3. eine Beamtin oder ein Beamter mindestens mit abgeschlossener Ausbildung für den gehobenen Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr als Beisitzende oder Beisitzer,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften mindestens mit der Befähigung für den gehobenen Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren.

(3) Für die Beisitzenden oder die Beisitzer werden je drei Vertreterinnen oder Vertreter bestellt. Sie werden vom Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Gewerkschaftsvertreterinnen oder Gewerkschaftsvertreter werden von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften vorgeschlagen.

(4) In besonderen Ausnahmefällen können Beamtinnen oder Beamte der Hessischen Landesfeuerwehrschule, die mindestens die Ausbildung für den gehobenen Einsatzdienst haben, als Beisitzende oder Beisitzern eingesetzt werden.

(5) Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß endet

1. mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt,
2. mit dem Wechsel des Dienstherrn oder
3. mit der Abberufung aus wichtigem Grunde durch die Behörde oder Stelle, die das Mitglied vorgeschlagen hat.

Ist die regelmäßige Amtszeit eines Mitglieds abgelaufen, so bleibt die Mitgliedschaft bestehen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses einschließlich der Prüfungen sind nicht öffentlich. Bei der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung können Vertreterinnen oder Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Beobachterinnen oder Beobachter zugelassen werden. Das Hessische Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten entsenden. Dies gilt nicht für die Beratung der Prüfungsleistungen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Alle mit der Behandlung von Prüfungsangelegenheiten befaßten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für Personen, die nach Abs. 7 als Beobachterinnen oder Beobachter zugelassen worden sind.

§ 16

Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

(1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Abnahme der Prüfungen und Bewertung der Prüfungsleistungen,
2. Beratung und Beschlußfassung über das Gesamtergebnis der Prüfung,
3. Feststellungen und Entscheidungen zu treffen über das Nichtbestehen der Prüfung im Falle einer Täuschung, eines Täuschungsversuches, eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung bei Prüfungen sowie über die Folgen des Rücktrittes, des Abbruches, der Verhinderung, des Versäumnisses, der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit und über Mängeln im Prüfungsverfahren.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die gesamte Prüfung. Sie oder er hat insbesondere

1. den Zeitpunkt der Prüfung festzusetzen, den Prüfungsausschuß einzuberufen, die Sitzungen und die Prüfungen vorzubereiten und zu leiten,
2. die Prüfungsaufgaben und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,

3. den Bescheid über das Prüfungsergebnis zu unterzeichnen,
4. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid zu erteilen.

§ 17

Durchführung der Prüfung

(1) Die schriftlichen Arbeiten dürfen keine Namensangaben und sonstige auf die Prüfungsteilnehmerinnen oder die Prüfungsteilnehmer hinweisende Merkmale enthalten. Sie sind mit einer durch Losziehung zugeteilten Kennziffer zu versehen. Der Name darf den Prüferinnen oder den Prüfern vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Prüfung nicht bekannt gegeben werden.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind zuerst von einer Ausbilderin oder einem Ausbilder und anschließend von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu korrigieren und zu bewerten. Die Bewertungen dürfen von den Bewerterinnen oder Bewerter untereinander nicht bekannt gegeben werden. Die Punktzahlen für die schriftlichen Arbeiten werden aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet. Die Durchschnittspunktzahlen werden unter Einbeziehung der ersten Dezimalstelle errechnet, beträgt sie mindestens fünf wird aufgerundet, bei weniger als fünf wird abgerundet. Weichen die Bewertungen mehr als drei Punkte voneinander ab, so setzt der Prüfungsausschuß im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Punktzahl fest.

(3) Die praktische Prüfung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seiner Vertreterin oder seinem Vertreter und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses abgenommen und bewertet. Der Prüfungsausschuß hat das Recht, eine Wiederholung der praktischen Prüfung mit einer anderen Aufgabe unter Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Prüfungsausschusses zu verlangen.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuß statt.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlußnote

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Abschlußnote der Laufbahnprüfung und gibt sie der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bekannt. Diese Note wird aufgrund der Endpunktzahl ermittelt. Die Endpunktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Punktzahl der praktischen Prüfung, der Punktzahl der schriftlichen Prüfung, der Punktzahl der mündlichen Prüfung sowie dem arithmetischen Mittel der Gesamtpunktzahl der Ausbildungsabschnitte.

- (2) Die Festlegung der Abschlußnote bestimmt sich nach den in § 6 Abs. 1 festgelegten Bewertungskriterien.
- (3) Die Laufbahnprüfung hat nicht bestanden, wer in einem der aufgeführten Prüfungsteile weniger als fünf Punkte erreicht hat.
- (4) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das die Abschlußnote und die Endpunktzahl enthält. Das Prüfungszeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen. Die Ausbildungsstelle erhält eine Durchschrift.
- (5) Bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Der Bescheid ist der Einstellungsbehörde in Durchschrift zu übersenden. Die Ausbildungsstelle erhält eine Durchschrift.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann die rechnerisch ermittelte Punktzahl der Abschlußnote um bis zu einem Punkt anheben, wenn dies aufgrund des Gesamteindruckes den Leistungsstand der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat. Hierbei sind auch die Beurteilungen und besondere Leistungen in den einzelnen Ausbildungsabschnitten zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 19

Niederschrift

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift (Anlage) zu erstellen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

Die Niederschrift muß mindestens enthalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die an der Bewertung von Prüfungsarbeiten beteiligten Prüferinnen und Prüfer und die sonstigen bei der praktischen und der mündlichen Prüfung anwesenden Personen,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer,
4. die Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung,
5. die in der Prüfung erzielten Punktzahlen,
6. die Endnote und die Gesamtpunktzahl der Prüfung.

(3) Die Prüfungsniederschrift ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden und den Beisitzenden oder den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 20

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Täuschungshandlungen von Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern hat die Aufsichtführende oder der Aufsichtführende festzustellen, zu unterbinden und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes kann die Aufsichtführende oder der Aufsichtführende die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen. Über den jeweiligen Sachverhalt ist ein Protokoll zu fertigen.

(2) Soweit nicht der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 für Entscheidungen zuständig ist, entscheidet über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsteile anordnen.

(3) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, daß die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei der Prüfung getäuscht hat, so kann der Prüfungsausschuß innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Tag der mündlichen Prüfung die Prüfung als nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 21

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen. Im Krankheitsfalle ist ein ärztliches Zeugnis — auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis — vorzulegen. Der Rücktritt aus wichtigem Grund bedarf der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Zeit und Inhalt des Nachholens der Prüfung oder des Prüfungsteils.

(2) Unterbricht die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer aus den in Abs. 1 genannten Gründen den Lehrgang, ist der Lehrgang grundsätzlich zu wiederholen. Bricht sie oder er aus den in Abs. 1 genannten Gründen die Prüfung ab, müssen Lehrgang und Prüfung grundsätzlich vollständig wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Erscheint die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstag nicht oder tritt sie oder er ohne Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Liefert eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

Hat eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer die Laufbahnprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er diese einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, spricht eine Empfehlung für die Gebiete und die Dauer der Ergänzungsausbildung aus und bestimmt den Zeitpunkt der neuen Prüfung.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer auf Verlangen Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten zu gewähren.

§ 24

Durchführungsbestimmungen

Das Hessische Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz erläßt Rahmenpläne für die einzelnen Ausbildungsabschnitte.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die ihre Ausbildung für den mittleren und gehobenen Einsatzdienst vor dem 1. Januar 1995 begonnen haben, gelten die bisherigen Vorschriften.

Nach dem 1. Januar 1996 gilt für Beamtinnen und Beamte, die die Grundausbildung mittlerer Einsatzdienst (§10 APOmgD-Feuerw i. d. F. vom 8. Januar 1990) abgeschlossen haben, die erfolgreiche Teilnahme am Abschlußlehrgang nach § 9 Abs. 1 als Oberbrandmeisterlehrgang und -prüfung.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 1. Januar 1995, aber vor dem Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit der Ausbildung begonnen haben, gelten die Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sinngemäß.

§ 26

Inkrafttreten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Wiesbaden, 12. Dezember 1995

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

V A 3

gez. Bökel

Staatsminister

— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 52/1995 S. 4144

Prüfungsniederschrift

Der/Die- _____
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geboren am _____

wurde am _____ nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren (APOmgD-Feuerw) vom _____ schriftlich, praktisch und mündlich geprüft.

Anwesend:

1. _____ als Vorsitzende oder als Vorsitzender
2. _____ als 1. Beisitzende oder als 1. Beisitzer
3. _____ als 2. Beisitzende oder als 2. Beisitzer
4. _____ als 3. Beisitzende oder als 3. Beisitzer

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

Die praktische Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

Die schriftliche Prüfung wurde während des Abschlußlehrganges abgelegt.

Die Leistungen der Ausbildungsabschnitte, der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung wurden wie folgt festgehalten bzw. bewertet:

Vornote gemäß § 18 (1)	_____	Punkte
Praktische Prüfung	_____	Punkte
Schriftliche Prüfung	_____	Punkte
Mündliche Prüfung	_____	Punkte

_____ Endpunktzahl _____ Abschlußnote

Kassel, _____
Datum

Der Prüfungsausschuß

für den mittleren und gehobenen Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr bei der Hessischen Landesfeuerweherschule

(Vorsitzender oder Vorsitzender)

(1. Beisitzende oder 1. Beisitzer)

(2. Beisitzende oder 2. Beisitzer)

(3. Beisitzende oder 3. Beisitzer)